

# Satzung des „Messerschmitt Club Deutschland e.V.“

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Messerschmitt Club Deutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuss. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- § 2 Der Verein bezweckt die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der Fahrzeuge vom Typ Messerschmitt KR 175, KR 200, KR 201 und Tg 500. Deutsche Nachkriegswagen anderer Hersteller finden die Förderung des Vereins soweit möglich. Die Ziele des Vereins sollen vornehmlich gefördert werden durch :
1. regelmäßige Mitgliedertreffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches insbesondere über Pflegeverfahren, Möglichkeiten der Ersatzteilbeschaffung und des Ersatzteilaustausches,
  2. durch Kontakte zu Hersteller- und Zulieferfirmen,
  3. besondere Veranstaltungen wie z.B. überregionale Treffen und Sternfahrten.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jedes Mitglied verpflichtet sich beim An- und Verkauf von Ersatzteilen und Fahrzeugen eigene kommerzielle Interessen, die dem Zweck des Vereins entgegen stehen, hinter die Interessen des Vereins zurückzustellen.

- § 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Der Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich schädigt. Den Ausschluß spricht der Vorstand aus. Er ist schriftlich mitzuteilen und nach einer Einspruchsfrist von 14 Tagen wirksam. Gegen ihn ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## III. Organe des Vereins

- § 6 Organe des Vereins sind der 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.
- § 7 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Er führt gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins. Er kann eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung beauftragen. Bei verpflichtenden Geschäften, die den Kassenbestand überschreiten, ist der Vorstand in seiner Gesamtheit vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kassengeschäfte zu beauftragen. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- § 8 Die mindestens einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Geplante Satzungsänderungen sind mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung aller ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 3 Wochen.

- § 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

#### IV. Finanzen

- § 10 Jedes neueintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten; dieses ist innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Familienangehörige von Mitgliedern, die ebenfalls Mitglieder sind, zahlen die Hälfte des jeweils festgesetzten Beitrages.

- § 11 Der Vorstand hat eine Jahresrechnung vorzulegen, aus der alle Einnahmen und Ausgaben (Verwendung der Gelder) zu ersehen sind. Es wird ein eigenes Konto eingerichtet. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorliegen.

#### V. Auflösung des Vereins

- §12 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Nach Auflösung soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen einem in der Auflösungsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck nach Abstimmung mit dem Finanzamt zufließen.